

**Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell
vom 17.12.2021
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005**

(veröffentlicht im Abl. 15/2021, Seite 261 - 266)

Aufgrund des § 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes St. Johannes in Bösensell einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

67.4

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
 - a) den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 - b) sich gegenüber der Gemeinde Senden zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c) zur Bestattung nach dem Bestattungsgesetz verpflichtet ist,
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Einzahlung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

Die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.

§ 4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für
- | | |
|--|-------|
| a) das Reihengrab | 803 € |
| b) die Grabstelle eines Wahlgrabes | 891 € |
| c) das pflegefreies Urnenreihengrab | 594 € |
| d) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes | 641 € |
| e) die Grabstelle eines Kinderwahlgrabes | 696 € |
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) für die Dauer von 30 Jahren | auf 100 v. H. |
| b) für die Dauer von 20 Jahren | auf 2/3 und |
| c) für die Dauer von 10 Jahren | auf 1/3 und |
| d) für die Dauer von 5 Jahren | auf 1/6 |
- des jeweiligen unter 2 b), d), oder e) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.
- (4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|--|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 30 € |
| b) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 d) | 21 € |
| c) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 e) | 23 € |
- (5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|--|------|
| a) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 d) | 12 € |
|--|------|
- (6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|----------------------------|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 67 € |
|----------------------------|------|

67.4

- | | |
|----------------------------------|------|
| b) ein Reihengrab (Abs. 2 a) | 67 € |
| c) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 e) | 20 € |

- (7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

- a) das Ausheben des Grabes
- b) die Herrichtung des Grabes
- c) die Benutzung des Friedhofswagens

- (3) Die Bestattungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei Reihen- oder Wahlgräbern | 317 € |
| b) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 67 € |
| c) bei Kinderwahlgräbern | 77 € |
| d) für die Grabeinfassung | |
| – bei Reihengrabstätten | 271 € |
| – bei Wahlgrabstätten | 271 € |
| – bei Kinderwahlgrabstätten | 136 € |

§ 7 Gebühren für die Grabpflege

- (1) Für die Durchführung der Grabpflege auf den pflegefreien Gräbern durch die Friedhofsverwaltung wird eine Gebühr in Form einer einmaligen Pflegepauschale erhoben.
- (2) Mit der Pflegepauschale sind abgegolten:
- a) die übliche Rasenpflege,
 - b) eine einmal jährlich durchgeführte Reinigung der Grabsteinoberfläche und
 - c) der Schnitt und die Pflege bodendeckender / sonstiger Pflanzen
- (3) Die Pflegepauschale beträgt:
- | | |
|--|-------|
| a) bei pflegefreien Urnenreihengrabstätten | 353 € |
| b) bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten | 353 € |

je Grabstelle

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle¹

Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall

- | | |
|--|-------|
| a) Inanspruchnahme von Leichenzellen | 250 € |
| b) Inanspruchnahme von Einsegnungsräumen | 300 € |

67.4

§ 9 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung:

- | | |
|--|-------|
| a) bei Reihen- oder Wahlgräbern | 578 € |
| b) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 112 € |
| c) bei Kinderwahlgräbern | 146 € |

(2) Für eine Ausgrabung und Neubestattung ist die Gebühr nach Abs. 1 zuzüglich der entsprechenden Gebühr nach § 6 dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen | 22,00 € |
| (2) Umschreibung von Nutzungsrechten | 5,10 € |

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhalle Bösensell vom 19.12.2001 außer Kraft.